

## Fragen & Antworten zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung

Alle Schüler/-innen in Baden-Württemberg sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch während

- des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- der Teilnahme an offiziell genehmigten Schulveranstaltungen,
- der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen und
- auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen

beitragsfrei über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

### Welche Aktivitäten gehören zum regulären Schulbesuch?

Zum **regulären Schulbesuch** zählen alle Aktivitäten im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts (z. B. Teilnahme am Schulsport, Projektunterricht etc.) sowie die Schulpausen.

### Was sind offiziell genehmigte Schulveranstaltungen?

**Offizielle Schulveranstaltungen** sind solche, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Hierzu gehören bspw. die Teilnahme an Ausflügen, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, oder Veranstaltungen

der Schülermitverantwortung. Der organisatorische Verantwortungsbereich setzt einen unmittelbaren räumlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang der geplanten Aktivität zum Schulbesuch und die Wahrnehmung schulischer Aufsichtspflichten voraus.

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn es sich um die Teilnahme an einer in den Lehrplan aufgenommenen Veranstaltung handelt.

### Sind auch Projektarbeiten außerhalb des Schulgeländes versichert?

Ausnahmsweise kann auch Versicherungsschutz bestehen, wenn der räumlich-zeitliche Zusammenhang oder wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen gelockert sind. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind deshalb **schulisch veranlasste** Projektarbeiten versichert, die außerhalb der Schule durch Schüler selbstorganisiert fortgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Lehrpersonen aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen eine Gruppe von Schülern für ein gemeinsames Tun zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, die die Gruppe außerhalb der Schule selbstorganisiert lösen soll.

## Ist die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen versichert?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme an **Betreuungsmaßnahmen**, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Infoblatt „Fragen & Antworten zum Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen“.

## Ist die Teilnahme am Schulsport versichert?

Auch die Teilnahme am **Schulsport** ist versichert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Infoblatt „Fragen & Antworten zum Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme am Schulsport“.

## Besteht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen Klassenfahrten/ ebenfalls Versicherungsschutz?

Während der Teilnahme an so genannten **außerunterrichtlichen Veranstaltungen** nach der Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2002 (Az.: 41-6535.0/323, K. u. U. 2002, S. 324), bei **Klassenfahrten** sowie beim **Austausch** von Schülern im Klassenverband besteht Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung von der Autorität der Schule getragen wird bzw. der Schulaufsicht unterliegt. Der Austausch einzelner Schüler (z.B. High-School-Jahr o.ä.), die von der Schule beurlaubt worden sind steht dagegen nicht unter Versicherungsschutz.

## Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme an einem Schüleraustausch versichert?

Die **Teilnahme an einem Schüleraustausch** ist versichert, wenn der Schüleraustausch

- als offizielle, von der Schulleitung genehmigte Schulveranstaltung erfolgt bzw. von der Autorität der Schule getragen wird,
- im Klassenverband bzw. mit einem Teil der Klasse durchgeführt und
- unter Leitung / Aufsicht einer Lehrkraft erfolgt.

## Ist der internationale Schüleraustausch einzelner Schüler/-innen versichert?

Die **Teilnahme einzelner Schüler/-innen an einem internationalen Schüleraustausch** und der damit verbundene vorübergehende Besuch einer ausländischen Schule ist in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert, da derartige Maßnahmen keine schulischen Veranstaltungen darstellen und außerhalb jeder Einwirkungsmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Schulaufsicht stattfinden.

## Sind Arbeitseinsätze einzelner Schüler/-innen versichert?

Nehmen Schüler/-innen an **Arbeitseinsätzen** nach § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg als Sonderform pädagogischer Erziehungsmaßnahmen in den Schulräumlichkeiten bzw. auf dem Schulgelände innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule teil (z. B. Säuberungsaktionen auf

dem Schulgelände etc.) sind diese gesetzlich über die Schule unfallversichert. Finden die Arbeitseinsätze außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule (z. B. im städtischen Bauhof, einem Krankenhaus) statt, besteht bei dem für die Einsatzstelle zuständigen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz. Befindet sich die entsprechende Einrichtung in der Trägerschaft einer Stadt, einer Gemeinde, eines Landkreises oder des Landes Baden-Württemberg, besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.

### **Sind auch Gastschüler/-innen gesetzlich unfallversichert?**

Auch **Gastschüler/-innen** an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst, wenn der/die Gastschüler/-in während seines/ihres Aufenthaltes in die Schule integriert ist und der Schulordnung unterliegt.

Eine lediglich informatorische Teilnahme am Unterricht, ggf. zum Zweck der Orientierung über den Schulaufbau, die Lernmethoden etc. und die Einordnung in den äußeren Rahmen des Unterrichtsbetriebs reichen hierfür allerdings nicht aus.

In diesen Fällen sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg die Gastschüler/-innen auf dem Schulgelände und in den Schulräumlichkeiten, wenn sie sich dort im Auftrag oder mit Zustimmung der Schulleitung aufhalten, unfallversichert.

Kein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift besteht dagegen während der Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf den Wegen. Greift auch die Satzungsregelung nicht, hat bei einem Unfall mit Körperschaden, die Kranken-/Unfallversicherung des/der verletzten Schülers/Schülerin für die Behandlungskosten aufzukommen.

Bei Gastschülern/-innen aus dem EU-Ausland (z. B. Schüleraustausch französischer Schüler/-innen an einer deutschen Schule), die über ihr Heimatland versichert sind, geht dieser Versicherungsschutz dem unseren, zur Vermeidung von Doppelleistungen, vor.

### **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schüler/-innen, wie beispielsweise das Essen, Trinken, Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit. Auch das Erledigen der Hausaufgaben ist nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, da dies dem privaten Verantwortungsbereich der Schüler/-innen zuzurechnen ist.

Erleiden Schüler/-innen hierbei einen Unfall, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung, bei der die Schüler/-innen krankenversichert sind.

Nicht versichert sind des Weiteren Sachschäden (Schäden an Sachen der Schüler/-innen oder Sachschäden im

Praktikumsunternehmen, die von den Schüler/-innen verursacht wurden).

**Sind auch die mit den genannten Verrichtungen verbundenen Wege versichert?**

Auch die mit den versicherten Verrichtungen verbundenen **Wege** sind versichert. Vertiefend hierzu verweisen wir auf unser „INFOBLATT Schulwege“.

Stand: 06.02.2018